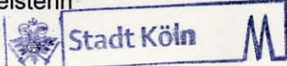


TOP 7.2.1 BVS am 30.09.2013

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM STADTBEZIRK
LINDENTHAL

Klettenberg*Sülz*Lindenthal*Braunsfeld*Müngersdorf*Junkersdorf*Weiden*Lövenich*Widdersdorf

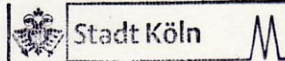
An die Bezirksbürgermeisterin
Helga Blömer-Frerker



An den Oberbürgermeister
Herrn Jürgen Roters

Eingang 12. SEP. 2013

BV 3 Lindenthal



Eingang 13. SEP. 2013

Bürgeramt Lindenthal

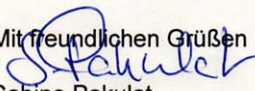
Köln 10.09.2013

Grüne

Wir bitten Sie folgenden Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal zu setzen:

In den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung ist in der Fassung vom 17.7.2009 folgender Passus enthalten: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt wird.“ Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehweg mindestens 2,20 Meter (Regelbreite 2,50 Meter) breit sein. Hierzu stellen wir folgende Fragen:

- 1.) In Köln gilt ausweislich von offiziellen städtischen Publikationen die offizielle Regelung, dass Gehwege, auf denen geparkt wird, eine Mindestbreite von 1,50 Meter haben müssen. In der Praxis, gerade auch in Ehrenfeld, wird aber oft eine Gehwegbreite von 1,20 Meter für ausreichend erachtet. Hält die Verwaltung angesichts der oben zitierten klaren rechtlichen Vorgaben die im Stadtbezirk Lindenthal angewandte Praxis für das Parken auf Gehwegen für rechtlich zulässig?
- 2.) Aus welchen Gründen akzeptiert die Verwaltung eine Praxis, die eindeutig zu Lasten der schwächsten VerkehrsteilnehmerInnen, nämlich der Fußgängerinnen und Fußgänger geht?
- 3.) Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um die oben zitierten rechtlichen Regelungen künftig einzuhalten?
- 4.) Wie stellt die Verwaltung sicher, dass in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung festgelegte Höchstgewicht (2,8 t) für auf Gehwegen parkende Fahrzeuge eingehalten wird?

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Pakulat


Roland Schüler

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN